

einer hohen Residenz und
 zahlbaren Staats-Assemblée
 die Raison nicht wohl zu lassen.
 Gnug / wenn man bey denen
 Regierungs-Collegiis etwa ei-
 nes und des andern Unter-
 Bedienten / so zum Vortrag
 gebraucht wird / nahmentlich
 mit gedendet. Vielmehr hat
 man vor dienlich erachtet /
 dargegen bey Specificirung der
 vornehmsten Herren Räthe
 und Ministren Dero Beybe-
 stellungen / Ansehe und Titu-
 laturen mit zu berühren: wel-
 ches doch in vorher ausgegan-
 genen selten / oder wohl gar
 nicht geschehen.

Will